

Federführendes Amt:

Amt für öffentliche Ordnung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	06.10.2020

**Betreff:*****Straßenrechtliche Einziehung des Flurstücks 3832, Burgweg in Winnenden*****Beschlussvorschlag:**

1. Es wird festgestellt, dass die auf beiliegendem Lageplan markierte Fläche von insgesamt ca. 53 m<sup>2</sup> des Flurstücks 3832 Burgweg in Winnenden für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

## **Begründung:**

Der Eigentümer des Flurstücks 3832/1, Fliederweg 4 in Winnenden würde gerne das angrenzende Grundstücke (im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet) erwerben.

Bei dem Flurstück handelt es sich laut Bebauungsplan um eine Straßenfläche im Sinne von § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Der Weg ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche (öffentlicher Weg mit einer Treppe im unteren Bereich) festgesetzt. Vor dem Verkauf ist deshalb die Durchführung eines straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg erforderlich.

Eine Straße kann dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Verwaltungsinterne Stellungnahmen wurden eingeholt. Darüber hinaus wurde auch die Stadtwerke Winnenden GmbH angehört. Es wurden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Auch aus straßen- und verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Es wird festgestellt, dass die betreffende Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Der im Bebauungsplan vorgesehene öffentliche Weg mit Treppe wurde vor Ort nie angelegt und ist nicht als solcher erkennbar. Auch die Treppe ist nicht vorhanden. Vielmehr beeinträchtigte nicht unwesentlicher Wildwuchs auf dem städtischen Grundstück zeitweise das Grundstück des Eigentümers des Flurstücks 3832/.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten vor Ort (Wegbreite 2m, Höhenunterschied von 7,4m, Steigung von rund 20%) ist die Errichtung des im Bebauungsplan vorgesehenen Fußweges auch in Zukunft städtebaulich nicht sinnvoll. Eine direkte Verbindung vom Burgweg zum Fliederweg ist durch einen Umweg von ca. 150m vorhanden.

Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken wird durch die beabsichtigte Einziehung nicht beeinträchtigt.

Die Belange der Leitungsträger (hier die Stadtwerke Winnenden GmbH) werden bei einem Verkauf durch eine entsprechende grundbuchrechtliche Sicherung berücksichtigt.

Die Einziehung richtet sich nach den Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Die Einziehungsabsicht sowie die anschließende Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Einlegung von Rechtsmitteln ist möglich.

## **Anlagen:**

Anlage zu Einziehung Burgweg FlSt 3832